OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603401/6/Sch/BR**

Datum: **Linz, 25. Februar 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des A S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M L, W x, x S, gegen Spruchpunkt 1 des Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 22.10.2019, GZ: BHBR7919040030447/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Februar 2020,

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320 Euro (20 % der bezüglich Faktum 1. des Straferkenntnisses verhängen Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 22.10.2019, GZ: BHBR/919040030447/19, über Herrn A S (im Folgenden: Beschwerdeführer) zu Spruchpunkt 1. wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 2 zweiter Satz Z 1 StVO eine Geldstrafe von 1.600 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 14 Tagen, verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde zu Spruchpunkt 1 gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 160 Euro auferlegt.

Im Einzelnen wurde dem Beschwerdeführer wie folgt vorgeworfen:

„1. Sie haben sich am 31.08.2019 um 10:27 Uhr in x L, K x nach Aufforderung eines besonders geschulten Organes der Bundespolizei geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl Sie im Verdacht gestanden sind, zum angeführten Zeitpunkt, am angeführten Ort, das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben."

2. Gegen Spruchpunkt 1 dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer über seien Rechtsvertreter am 21. November 2019 rechtzeitig Beschwerde erhoben. Die unter Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Verwaltungsstrafe wurde nicht bekämpft und ist somit in Rechtskraft erwachsen.

In der Beschwerdeschrift bringt der Beschwerdeführer im Ergebnis vor, die Behörde hätte in Ihrem Straferkenntnis den Verdacht des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand weder feststellt noch ausreichend nachvollziehbar begründet und sei dieses daher als nicht rechtskonform zu werten. Der Beschwerdeführer beantragte die Einstellung des Verfahrens.

3. Mit Schreiben vom 22. November 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, die Beschwerde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07. Februar 2020, an der der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter und ein Zeuge teilgenommen

haben. Ein Vertreter der belangten Behörde hat an der Verhandlung entschuldigt nicht teilgenommen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer ist am 30. August 2019 gegen 19:00 Uhr von seinem Bruder, T S, an seiner Wohnadresse, K x, x L, wegen eines Defekt an dessen Fahrzeug aufgesucht worden. Er hat bis etwa 22:45 Uhr an der Reparatur des Fahrzeuges gearbeitet. Anschließend wollte er sich mit seinem Bruder und seiner Freundin, S R, in seiner Wohnung zusammensetzen, um Alkohol zu konsumieren. Dies war nicht möglich, weil der Bruder des Beschwerdeführers und Frau R die noch vorhandenen 2 Falschen Bier geleert hatten. Der Beschwerdeführer ist daraufhin gegen 23:15 Uhr als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x gemeinsam mit seinem Bruder und Frau S R zu dem Lokal von Frau H M aufgebrochen, um alkoholische Getränke einzukaufen. Weil Frau M auf das Läuten des Beschwerdeführers nicht reagiert und die Türe nicht geöffnet hat, ist der Beschwerdeführer mit seinem Bruder und Frau S R zur Imbissstube K weitergefahren. Dort haben sie eine Flasche Stroh 80 Inländerrum und eine Flasche Coca Cola erworben. Anschließend sind sie wieder gemeinsam zur Wohnadresse des Beschwerdeführers gefahren und haben dort den gekauften Alkohol konsumiert, wobei die Freundin des Beschwerdeführers früher zu Bett gegangen ist. Der Beschwerdeführer und sein Bruder sind um etwa 03:00 Uhr früh zu Bett gegangen.

Am Vormittag des 31.08.2019 um 10:00 Uhr haben zwei Polizeibeamte an der Haustüre des Beschwerdeführers geklopft und geläutet. Frau R hat die Türe geöffnet, anschließend kam auch der Beschwerdeführer dazu, bei dem Alkoholisierungssymptome - starker Alkoholgeruch und rote Bindehäute – feststellbar waren. Auf Befragen der Polizeibeamten bestätigte der Beschwerdeführer Alkohol konsumiert zu haben. Der Beschwerdeführer wurde von den Polizeibeamten um etwa 10:27 Uhr zu einem Alkovortest und zu einem Alkoholtest aufgefordert, beides lehnte der Beschwerdeführer ab.

II.3. Beweiswürdigung

Vorliegend geht es darum beweiswürdigend festzustellen, ob im Zeitpunkt der Amtshandlung der begründete Verdacht bestand, dass der Beschwerdeführer ein Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

Außer Streit steht, dass der Beschwerdeführer am 30.08.2019 gegen 23:15 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt hat. Der Beschwerdeführer bestätigt dies in der Beschwerdeschrift und in der Beschwerdeverhandlung.

Der Beschwerdeführer wies im Zeitpunkt der Amtshandlung am 31.08.2019 um 10:27 Uhr Alkoholisierungsmerkmale auf. Der Zeuge GI M A gibt in der Beschwerdeverhandlung glaubwürdig zu Protokoll, dass der Beschwerdeführer stark nach Alkohol roch und rote Bindehäute hatte, der Beschwerdeführer bestreitet dies auch nicht.

Außer Streit steht auch, dass der Beschwerdeführer in der Nacht von 30. auf 31.08.2019 Alkohol (Rum) konsumiert hat. Nach den Aussagen des Beschwerdeführers in der Beschwerdeverhandlung sowie seines Bruders bei der polizeilichen Vernehmung war der Beschwerdeführer bei der Fahrt mit dem Kraftfahrzeug noch nüchtern. Hinsichtlich der genau konsumierten Menge des Alkohols sind die Aussagen des Beschwerdeführers uneinheitlich. In der Beschwerdeschrift gibt der Beschwerdeführer an, gemeinsam mit seinem Bruder eine Flasche Inländerrum sowie eine halbe Flasche Stroh 80 konsumiert zu haben. in der Verhandlung gibt der Beschwerdeführer widersprüchlich zu Protokoll, es seinen drei oder vier Gläser Cola-Rum gewesen. Die Angaben zum behaupteten Nachtrunk divergieren also, was auch nicht gerade für die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers spricht. Die tatsächlich konsumierte Menge ist aber ohnehin unerheblich, da es lediglich darauf ankommt, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Amtshandlung um ca. 10:00 Uhr am 31.08.2019 begründet verdächtig war, in alkoholisertem Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt zu haben. Dieser Verdacht war begründet, zumal zum einen der Beschwerdeführer bei Eintreffen der Polizeibeamten gerade erst aufgestanden war und noch immer Alkoholisierungsmerkmale aufwies, was auf einen vorangegangen starken Alkoholkonsum schließen lässt. Zum anderen bestätigte der Beschwerdeführer selbst, Alkohol konsumiert zu haben.

Unstrittig ist auch, dass der Beschwerdeführer sowohl den Alkovortest als auch den Alkotest verweigert hat.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

§ 5 Abs. 2 zweiter Satz Ziffer 1 StVO normiert, dass Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt sind, die Atemluft von Personen, die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

Die Aufforderung zur Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt erfolgte am 31. August um 10:27 Uhr von GI M A, einem unbestrittenerweise hiezu besonders geschulten und von der Behörde dazu ermächtigten Organ der Straßenaufsicht.

Der Beschwerdeführer hat am 30. August 2019 gegen 23:15 Uhr und auch später (Weiterfahrt zu einem anderen Lokal) das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt.

Vom Beschwerdeführer wird nicht bestritten, in besagter Nacht Alkohol konsumiert zu haben, bestritten wird lediglich der Alkoholkonsum vor dem Lenken des Kraftfahrzeuges.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 5 Abs. 2 zweiter Satz StVO reicht bereits der bloße Verdacht aus, der Aufgeforderte habe ein Fahrzeug in alkoholisiertem Zustand gelenkt. Der Verdacht muss sich demnach einerseits auf die Alkoholisierung und andererseits auf das Lenken eines Fahrzeuges in alkoholisiertem Zustand beziehen. Wesentlich ist, dass die einschreitenden Beamten im Zeitpunkt der von ihnen durchgeführten Amtshandlung aufgrund der näheren Tatumstände den begründeten Verdacht hatten, dass der Beschuldigte in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt habe (vgl. dazu zB VwGH 14.12.2012, 2011/02/0046, mwN). Darauf, ob im weiteren Verfahren der Nachweis erbracht werden kann, dass der Beschuldigte tatsächlich ein Fahrzeug gelenkt hat, kommt es nicht an und ist dies rechtlich unerheblich, weil das Delikt nach § 5 Abs. 2 StVO bereits mit der Verweigerung der Vornahme der Alkomatuntersuchung vollendet ist (VwGH 23.02.1996, 95/02/0567 ua.).

Es reicht die Vermutung aus, der Aufgeforderte habe ein Fahrzeug zu einem allenfalls auch länger zurückliegenden Zeitpunkt gelenkt, auf den bezogen eine Rückrechung des Atemalkoholgehaltes grundsätzlich noch möglich ist (vgl. VwGH 11.05.2004, 2004/02/0056; 04.06.2004, 2004/02/0073; 29.02.2008, 2007/02/0357). Die Aufforderung zur Atemluftprobe ist nur dann berechtigt, wenn die seit dem Zeitpunkt, zu dem gelenkt wurde bis zur allfälligen Messung der Atemluft verstrichene Zeit noch „verwertbare Ergebnisse" erwarten lässt. Ein engerer zeitlicher Zusammenhang zwischen der Aufforderung zur Ablegung des Alkomattests und dem Verdacht des Lenkens wird von der Judikatur des VwGH nicht gefordert (vgl. dazu VwGH 29.08.2003, 2003/02/0033; 30.10.2006, 2005/02/0332).

Anlässlich der oa Verhandlung ist der entscheidungsrelevante Sachverhalt ausführlich erörtert worden. Dabei gab der zeugenschaftlich vernommene Polizeibeamte der PI F-L, GI M A, an, dass der Beschwerdeführer bei der Amtshandlung am 31.08.2019 um 10:27 in dessen Wohnung massiv nach Alkohol roch und rote Bindehäute hatte, man konnte ihm die Alkoholisierung ansehen. Zur Vermutung einer Alkoholisierung einer Person reicht schon allein das Vorliegen von geröteten Bindehäuten – unabhängig von der Ursache – aus. (VwGH 25.7.2003, 2002/02/0189; 23.03.2012, 2011/02/0244). Dieses Alkoholisierungsmerkmal lag

im Zeitpunkt der Aufforderung zur Ablegung der Atemluftprobe neben dem starken Alkoholgeruch somit vor.

Außerdem gab der Beschwerdeführer gegenüber den Polizeibeamten zur Tatzeit um 10:27 Uhr selbst an, vor der Aufforderung zum Alkoholtest Alkohol konsumiert zu haben. Alleine daraus bestätigt sich nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Vermutung des Vorliegens einer Alkoholbeeinträchtigung im Lenkzeitpunkt. Es ist unerheblich, ob es sich um einen „Nachtrunk" gehandelt hat, weil damit diese Vermutung (dieser Verdacht) nicht entkräftet werden kann. Die Vermutung des Vorliegens einer Alkoholbeeinträchtigung eines Lenkers ist nämlich schon dann gegeben, wenn der Lenker selbst angibt, vor der Beanstandung Alkohol konsumiert zu haben. Ein „Nachtrunk" berechtigt nicht zur Verweigerung des Alkoholtests (vgl. VwGH 29.08.2003, 2003/02/0033; 19.12.2003, 2001/02/0019).

Als Verweigerung des Alkotests ist jedes Verhalten anzusehen, das ein ordnungsgemäßes Zustandekommen der Atemluftuntersuchung durch den Alkomaten verhindert (VwGH 27.02.2007, 2007/02/0019). Kommt es durch das Verhalten des Probanden zu keinen Messergebnissen, ist der Beamte berechtigt, die Amtshandlung abzubrechen und das Verhalten des Beschuldigten als Verweigerung der Atemluftalkoholuntersuchung zu werten (VwGH 16.11.2007, 2007/02/0250).

Dass der Beschwerdeführer den Alkoholtest verweigert hat steht außer Streit, er bestätigt dies in der Beschwerdeverhandlung. Der objektive Tatbestand ist bereits mit der Weigerung, sich dem Test zu unterziehen, vollendet.

Das Verfahren hat auch keine Hinweise ergeben, welche den Beschwerdeführer subjektiv entlasten könnten und sein Verschulden ausschließen würden, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG zumindest jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Es ist ihm damit nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Die Tat gilt somit auch in subjektiver Hinsicht als verwirklicht. Es steht für das Landesverwaltungsgericht außer Zweifel, dass der Beschwerdeführer in der Lage war, die Aufforderung zum Alkotest zu verstehen und demgemäß handeln hätte können. Gegenteiliges hat er auch nicht behauptet.

Weitere Beweisaufnahmen konnten mangels Entscheidungsrelevanz unterbleiben.

2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der Strafbestimmung des § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht u.a. eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung entzieht.

Die Strafbemessung erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG. So ist die belangte Behörde von der unwidersprochenen mitgeteilten Schätzung der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers (Einkommen: 970 Euro, Sorgepflichten: 5) ausgegangen. Es besteht ein beträchtliches öffentliches Interesse daran, im Rahmen von polizeilichen Verkehrskontrollen umgehend feststellen zu können, ob sich ein Fahrzeuglenker tatsächlich in einem alkoholbeeinträchtigten Zustand befindet oder nicht. Verweigerungsdelikte zählen somit mit zu den schwersten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit. Derartige Verstöße sind daher auch mit einem hohen Unrechtsgehalt behaftet, weshalb es aus spezial- als auch generalpräventiven Überlegungen spürbaren Strafen bedarf, um darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift von wesentlicher Bedeutung ist. Der Gesetzgeber hat daher für die Begehung von Verweigerungsdelikten auch einen entsprechend strengen Strafrahmen vorgesehen, wobei die gesetzliche Mindestgeldstrafe mit 1.600 Euro festgesetzt wurde und der Strafrahmen bis 5.900 Euro reicht.

Die belangte Behörde hat im konkreten Fall die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Mindestgeldstrafe von 1.600 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen verhängt. Die Strafhöhe bedarf daher aufgrund der Verhängung der Mindeststrafe keiner weiteren näheren Begründung (vgl. VwGH 23.03.2012, 2011/02/0244).

3. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von insgesamt 320 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön